

**Planfeststellungsbeschluss „Tonstichlandschaft Zehdenick - Errichtung von zwei Durchlässen
und Ausbau des Notgrabens
in der Stadt Zehdenick“
im Landkreis Oberhavel, Stadt Zehdenick**

**Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 18. August 2026**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt vom 26. Juni 2026 (Reg.-Nr.: OWB/034/24/PF) ist der Plan für das Vorhaben „Tonstichlandschaft Zehdenick - Errichtung von zwei Durchlässen und Ausbau des Notgrabens in der Stadt Zehdenick“ festgestellt worden.

Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Plan für die „Tonstichlandschaft Zehdenick - Errichtung von zwei Durchlässen und Ausbau des Notgrabens in der Stadt Zehdenick“

wird auf Antrag der	Stadt Zehdenick Falkenthaler Chaussee 1 16792 Zehdenick vertreten durch den Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“ Kanal Ausbau 69 16792 Zehdenick OT Zabelsdorf
vom	11.06.2024

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Hinweise:

1. Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen.
2. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig erhobenen Einwendungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Umwelt kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichnete Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Auslegung:

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit

vom 1. September 2026 bis 14. September 2026

in der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, Grüner Flur, vor Raum 109 (Erdgeschoss), zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Dienstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger und den Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), über deren Stellungnahme entschieden worden ist, zugestellt.

Die Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörenden Planunterlagen sind zudem über das UVP Portal www.uvp-verbund.de und über die Homepage des Landesamtes für Umwelt <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/obere-wasserbehoerde-bekanntmachungen/> abrufbar. Der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörenden Planunterlagen werden dort in der Zeit vom 1. September 2026 bis einschließlich 14. September 2026 zugänglich gemacht.

Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Frist ist die Zugänglichmachung im Internet maßgeblich. Maßgeblich ist zudem der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§§ 27a Absatz 1 Satz 2 VwVfG, 20 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Paragraf 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit Paragraf 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von diesen beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S.262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8 S. 4

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W 1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W 11 (Obere Wasserbehörde)